

Änderungsvertrag zum Zuschussvertrag vom 20.03.1996 und zur Vereinbarung vom 31.07.2003

zwischen

Der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für Weiterbildung/Volkshochschule

- im folgenden Stadt genannt –

und

dem Verein zur Förderung abschlussbezogener Jugend- und Erwachsenenbildung e.V., vertreten durch den Vorstand

- im folgenden Verein genannt –

Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Zuschussvertrag vom 20.03.1996 sowie die Vereinbarung vom 31.07.2003 werden wie folgt geändert:

zu § 1 Vertragsgrundlagen

(1) Mit Änderungsvertrag vom 15.12.2006 war zwischen den Vertragsparteien für die Jahre 2006 bis 2010 ein Festbetragszuschuss für den Betrieb der TAS in Höhe von 1.743.615 € vereinbart worden. Aufgrund der vom Verein geltend gemachten Mehrbedarfe wegen Tariflohnsteigerungen wurden dem Verein im Jahr 2010 100.000 € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Mit Änderungsvertrag vom 05.09.2011 war ein weiterer Zuschussvertrag für die Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von 1.943.615 € p.a. vereinbart worden. In einer Größenordnung von 100.000 € diente dieser Zuschuss -entsprechend einem Vorschlag aus dem Bürgerhaushaltsverfahren- für besondere Aufgaben der TAS (z.B. im Bereich Gewaltprävention) zur Finanzierung von Sozialarbeitsstellen. Im Übrigen wurde vereinbart, dass Nachforderungen (z.B. wegen Tariflohnsteigerungen) ausgeschlossen sind. Dem Verein wurde aber das Recht eingeräumt, im Falle von Finanzierungsengpässen die Schülerzahlen zu reduzieren.

Mit Änderungsvertrag vom 21.11.2013 war ein weiterer Zuschussvertrag für das Jahr 2014 in Höhe von 1.943.615 € vereinbart worden.

Es soll nunmehr für weitere 4 Jahre unter Berücksichtigung der beantragten Mehrbedarfe ein Festbetragszuschuss vereinbart werden.

(2) Grundlage des Betriebes der TAS ist das Konzept, das als Anlage 1 dem Zuschussvertrag von 1996 beigelegt war, mit der Maßgabe, dass ca. 50 Lehr-

gänge mit rund 1200 Teilnehmern jährlich durchgeführt werden sowie der sich daraus ergebende Haushaltsplan und Stellenplan. Grundlage ist außerdem die jeweils für ein Jahr geltende Zielvereinbarung (vgl. Nr. 2 der Vereinbarung vom 31.07.2003).

zu § 2 Kostenübernahme

Um angesichts der angespannten Haushaltslage der Stadt Köln beiden Vertragsparteien für die nächsten Jahre Planungssicherheit zu geben wird der Zuschuss der Stadt gegenüber dem Verein wie folgt geregelt:

- (1) Der Verein erhält wie folgt für die 2015 bis 2018 einen festen Zuschuss
 - 2015: in Höhe von 2.023.675 €
 - 2016: in Höhe von 2.031.061 €
 - 2017: in Höhe von 2.041.898 €
 - 2018: in Höhe von 2.095.977 €
- (2) Der Verein verpflichtet sich, aus diesem Zuschuss nach Absatz 1 sämtliche Kosten des Betriebs der TAS zu finanzieren. Dies gilt insbesondere auch für anfallende Personalkostensteigerungen.
- (3) Der Verein legt der Stadt auf Grundlage der Zielvereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Verein für abschlussbezogene Jugend- und Erwachsenenbildung e.V. (VfJ) den Jahresbericht vor.
- (4) Sollten für den Verein Finanzierungsengpässe absehbar sein, ist es ihm gestattet, die ihm nach § 1 Absatz 2 obliegende Leistung vorübergehend um bis zu 10 % zu reduzieren. Über die Leistungsreduzierung wird er die Stadt unverzüglich unterrichten.
- (5) Für den Fall, dass der Verein seine ihm nach § 1 Absatz 2 obliegende Leistung um mehr als 10 % reduziert, verpflichten sich die Vertragsparteien über die Höhe der städtischen Kostenübernahme neu zu verhandeln.

zu § 9 Laufzeit und Kündigung

Der Änderungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zum 01.01.2015 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2018. Mit dem vorgenannten Zeitpunkt tritt der Änderungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, außer Kraft.

Die übrigen Regelungen der §§ 1, 2 und 9 des Zuschussvertrages vom 20.03.1996 sowie der Vereinbarung vom 31.07.2003 bleiben unverändert.

Datum _____

Für die Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Amt für Weiterbildung

Im Auftrag

Datum _____

Für den VfJ

Der Vorstand

Jakob Schüller

Amtsleiter

Marie-Theres Ley

Vorsitzende

Hildegard Fuhrmann

stv. Vorsitzender